



STATUTEN

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen Heimatbühne Schnals EO und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist das Haus der Gemeinschaft, Unser Frau Nr. 127, 39020 Schnals.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und

Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden



ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
- 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
- 4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
- 5. Auflösung des Vereines;
- 6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung

mung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzender/Vorsitzende
- dessen Stellvertreter/Stellvertreterin
- Kassier/Kassierin
- Schriftführer/Schriftführerin
- künstlerischer Leiter/künstlerische Leiterin

Mit dem Einverständnis der Vollversammlung kann ein gewähltes Ausschussmitglied auch eine zweite Funktion im Ausschuss übernehmen, sofern sich hierfür kein anderes Vereinsmitglied für diese Aufgabe bereit erklärt. So kann z.B. der Obmann oder dessen Stellvertreter auch die Aufgaben der künstlerischen Leitung oder jene des Schriftführers übernehmen oder auch als Kassier fungieren. Der Ausschuss muss jedoch aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und kann noch 2 weitere Mitglieder in den Ausschuss kooptieren. Die kooptierten Personen besitzen im Ausschuss jedoch kein Stimmrecht.

Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereines, ihm obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens dreimal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

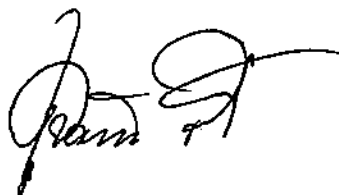
1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.



ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 17: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 18: Schlussbestimmung

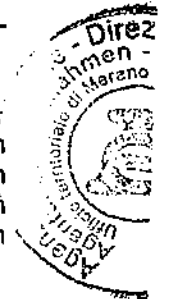
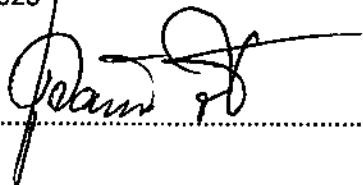
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt am: 22. Februar 2023

Unterschrift: (Vorsitzende).....



Heimatbühne Schnals EO
Unser Frau 127
39020 Schnals
Steuernummer: 82008560219

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Mittwoch, den 22. Februar 2023

Am Mittwoch, den 22. Februar 2023 fand um 19:00 Uhr im Haus der Gemeinschaft in Unser Frau in Schnals eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Heimatbühne Schnals EO“ statt, um über folgende Tagesordnungspunkte zu sprechen und zu entscheiden.

- 1) Änderung der Satzung zur Anpassung an die Reform des Dritten Sektors
- 2) Allfälliges

Laut Art. 11 der Satzung übernimmt der Obmann des Vereins, Herr Peter Rainer den Vorsitz. Nachdem festgestellt wurde, dass 22 stimmberechtigte Mitglieder der 31 eingetragenen Mitglieder anwesend sind (siehe beiliegendes Dokument mit den Unterschriften der Anwesenden), erklärt der Obmann die außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung im Sinne des Art. 9 für beschlussfähig und ersucht Frau Maria Magdalena Rainer, als Schriftführerin der Vollversammlung zu fungieren.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der Obmann das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

1) Der erste Tagesordnungspunkt betrifft die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen der Reform des Dritten Sektors.

Der Obmann informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzung dringend geändert werden muss, damit sie nach der Reform des Dritten Sektors den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die sei notwendig, damit der Verein weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt und sich – nach dessen Einrichtung – ins geplante Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eintragen kann.

Der Obmann stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor und erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für ehrenamtliche Organisationen vorgeschrieben sind, zumal der Verein beabsichtigt, die Rechtsform einer ehrenamtlichen Organisation beizubehalten.

Anschließend werden die einzelnen Artikel der neuen Satzung vorgelesen; dabei wird auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Satzung hingewiesen.

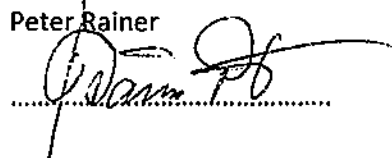
Nach Abschluss der Vorstellung der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die neue Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

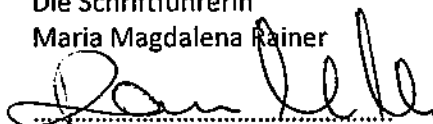
Der Obmann wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen, das (laut ex Art. 82, Abs. 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors) sowohl von der Stempelsteuer als auch von der Registersteuer befreit ist.

Da es keine weiteren Tagesordnungspunkte gibt, erklärt der Obmann die Versammlung für beendet.

Der Obmann
Peter Rainer



Die Schriftführerin
Maria Magdalena Rainer





**Liste mit den Namen der 22 anwesenden Mitglieder bei der außerordentlichen
Mitgliederversammlung der Heimatbühne Schnals EO
am Mittwoch, den 22. Februar 2023 im Haus der Gemeinschaft Unser Frau in Schnals**



- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 01) Peter Rainer | Obmann |
| 02) Maria Magdalena Rainer | Schriftführerin |
| 03) Frieda Gorfer | Obmannstellvertreterin |
| 04) Adalbert Weithaler | Ausschussmitglied |
| 05) Klara Weithaler | Ausschussmitglied |
| 06) Andreas Rainer | Ausschussmitglied |
| 07) Juliane Rainer | Kassenrevision |
| 08) Jan Weithaler | Kassenrevision |
| 09) Helga Santer | |
| 10) Benjamin Kiem | |
| 11) Helmuth Rainer | |
| 12) Herbert Rainer | |
| 13) Angelika Rungg | |
| 14) Valentina Raffeiner | |
| 15) Edith Gamper | |
| 16) Martha Rainer Pazeller | |
| 17) Sigmar Pazeller | |
| 18) Elsa Rainer Vescovi | |
| 19) Irma Oberhofer | |
| 20) Patrick Raffeiner | |
| 21) Christine Götsch | |
| 22) Heidi Santer | |

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al n./unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

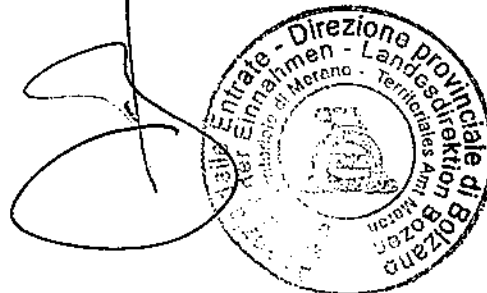
759

STEVENS - ESONTE

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin

13 GIU. 2023



Copia conforme all'originale esistente in ufficio, che si riserva ai sensi del D.L. n. 131/1923, art. 13.
Die vorliegende Ablichtung stimmt mit der bei diesem Amt aufbewahrten Urschrift überein und wird hiemit als Kopie n. 131/1923, Art. 13 beglaubigt.